

## Infoblatt „Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG“

Die Bundesnetzagentur hat am 27.11.2023 die Festlegungen (Az.: BK6-22-300 und BK8-22/010-A) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschlossen.

Die neuen Bestimmungen traten zum 01.01.2024 in Kraft. Diese sind im Vergleich zu der bisherigen freiwilligen Vereinbarung verpflichtend. Sie gelten für nachfolgende Verbrauchseinrichtungen, welche mit einer Netzanschluss(summen)leistung von mehr als 4,2 kW un-mittelbaren oder mittelbaren an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind:

- Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung ist
- Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe)
- Anlage zur Raumkühlung
- Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

Verbrauchseinrichtungen, die nicht unter diese Definition der BNetzA fallen (bspw. Nachtstromspeicherheizungen) sind keine steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.

Für Verbrauchseinrichtungen, die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG erhalten haben, gelten die bestehenden Vereinbarungen unverändert bis 31.12.2028 fort. Diese SteuVE werden ab 2029 in das neue System überführt. Ein freiwilliger Wechsel ist vorher möglich. SteuVE, für die bisher keine Reduzierung der Netzentgelte gewährt wurde, bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen. Diese Anlagen können allerdings freiwillig in das neue System wechseln. In beiden Fällen gilt zu beachten, dass ein Rückwechsel in das bisherige System nicht möglich ist.

Für Nachtstromspeicherheizungen haben die bislang geltenden Regeln dauerhaft Bestand. Eine Überführung in das neue System ist nicht möglich.

## Was bedeutet dies in der Praxis?

Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet ab 01.01.2024 den Strombezug von insbesondere neu in Betrieb genommenen SteuVE, u.a. im Falle der Gefährdung der Netzsicherheit zu reduzieren. Der Netzbetreiber darf im Gegenzug den Neuanschluss und die Nutzung von SteuVE nicht mehr wegen einer drohenden Überlastung des Netzes verzögern oder ablehnen. Darüber hinaus erhalten die Betreiber der SteuVE ein reduziertes Netzentgelt. Die BNetzA legte für 2024 zwei verschiedene Varianten der Netzentgeltreduzierung fest, zwischen denen der Betreiber wählen kann. Ab 2025 soll eine dritte Variante hinzukommen. Sie als Installateur teilen uns im Zuge der Fertigstellungsmeldung die Entscheidung zur Wahl des Moduls in Abstimmung mit dem Anschlussnutzer/-nehmer mit.

Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass alle SteuVE verpflichtend steuerbar ausgeführt werden müssen. Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten.

### Möglichkeit 1: Energiemanagementsystem (EMS)

Bei Steuerung über eine standardisierte digitale Schnittstelle (Bus-System) nach FNN-Lastenheft ist von der SteuVE bzw. von einem EMS ein Netzkabel (min. Cat. 5) zum anlagenseitigen Anschlussraum (AAR) des Zählerplatzes zu verlegen. Den Endpunkt im AAR bildet ein RJ45 Modulhalter Cat.5.

### Möglichkeit 2: Direktansteuerung über Relaiskontakte

Bei der Steuerung über Relaiskontakte ist von jeder SteuVE eine Steuerleitung/Datenleitung zum AAR des Zählerplatzes zu verlegen und dort je nach Anwendungsfall aufzulegen. Bei SteuVE mit digitaler Schnittstelle ist eine Datenleitung vom AAR zum Verbrauchgerät zu installieren. Den Endpunkt im AAR bildet ein RJ45 Modulhalter Cat.5. Sofern die SteuVE keine digitale Schnittstelle besitzt, ist je SteuVE ein Freigaberelais mit potentialfreiem Wechselkontakt und Schaltstellungsanzeige im anlagenseitigen Anschlussraum des zugehörigen Zählerfeldes erforderlich.

Unabhängig der Art der Ansteuerung muss die Verdrahtung vom AAR zum Raum für Zusatzanwendung durch den Anschlussnehmer nach den Vorgaben des Netz-/Messtellenbetreibers erfolgen. Die Art der Signalübertragung wird derzeit bundeseinheitlich geklärt.

## Welche Varianten der Netzentgeltreduzierung gibt es?

### Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung

Dieses Modul sieht eine pauschale Reduzierung vor. Dabei gilt eine bundeseinheitliche Regelung zur Bestimmung dieser Pauschale. Die Pauschale wird einmal jährlich gewährt. Das Netzentgelt darf dabei nicht unter 0 € fallen. Eine separate Messung für den Verbrauch der SteuVE ist für Modul 1 nicht erforderlich. (siehe z.B. MK Z1a gemäß „Handout zur Auswahl der Messkonzepte“ Stand 03/2024)

### Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Dieses Modul sieht eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 % vor. Voraussetzung für Modul 2 ist insbesondere, dass der Verbrauch der SteuVE separat gemessen (separater Zählpunkt) und an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird. Modul 2 kann ausschließlich an Marktlokationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung angewandt werden. Modul 2 muss als Alternative zu Modul 1 gewählt werden. (siehe z.B. MK Z1b gemäß „Handout zur Auswahl der Messkonzepte“ Stand 03/2024)

## Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers:

Der Betreiber der SteuVE hat den gesetzlichen Verpflichtungen und denen der BNetzA-Festlegungen, sowie seinen Mitwirkungsobliegenheiten für die Dauer des gesamten Betriebs nachzukommen. Dies ist insbesondere Voraussetzung für die Gewährung der Netzentgeltreduzierung. Bei Änderung an der Anlage ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren.

## Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass wir lediglich unverbindlich und überblicksartig zu den Regelungen informieren können. Weitere Details finden Sie z.B. in den Festlegungen/Hinweisen der BNetzA, FNN, EnWG usw.